TREUUNG

KITA-REFORMGESETZ— Grundlage für weit reichende Veränderungen in den Berliner Kindertagesstätten M Die Senateverweltung für Bildung Ingenden in den Berliner Kindertagesstätten

März 2005

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport hat einen Referentenentwurf zur Weiterentwicklung des bedarfsgerechten Angebots und der Qualität von Tagesbetreuung (Tagesbetreuungsreformgesetz) vorgelegt. Dieser Referentenentwurf ist ein Artikelgesetz, das u.a. in

- Artikel I eine vollständige Neufassung des Kita-Gesetzes (neu: Kitaförderungsgesetz – KitaFöG)
- Artikel II eine Novellierung des Kitakostenbeteiligungsgesetzes (neu:
- Artikel III die Änderung des Schulgesetzes

Dieses Artikelgesetz soll zum 1. August 2005 in Kraft treten. Die parlamentarischen Beratungen sowie die Diskussionen in der Fachöffentlichkeit geraten unter erheblichen Zeitdruck. Mit diesem Gesetz sind so weit reichende Veränderungen verbunden, dass die GEW BERLIN den vorgegebenen Zeitrahmen fachlich nicht für vertretbar hält.

KITAFÖG: RECHTSGRUNDLAGE FÜR **GRUNDLEGENDE VERÄNDERUNGEN**

Mit diesem Artikelgesetz wird die Rechtsgrundlage für die Umstrukturierung der Berliner Kita-Landschaft geschaffen. Das betrifft die Verlagerung der Hortplätze aus der Jugendhilfe in die Schulen und die Gründung von Eigenbetrieben als kommunale Träger von Tageseinrichtungen für Kinder. Das Gesetz enthält ferner ein modifiziertes Finanzierungssystem, das für die Tageseinrichtungen der freien Träger und die Eigenbetriebe als öffentlichem Träger gilt und das die Grundlagen für die Einführung eines Gutscheinsystems beinhaltet. Mit dem KitaFöG soll die flächendeckende Einführung des Berliner Bildungsprogramms abgesichert werden.

AUFGABEN UND ZIELE VON TAGESEIN-RICHTUNGEN FÜR KINDER

In § 1 des KitaFöG werden die Aufgaben und die Ziele für die Arbeit der Tageseinrichtungen für Kinder näher ausgeführt. Diese Aufgaben und Ziele orientieren sich an den Qualitätsanforderungen des Berliner Bildungsprogramms. Die GEW BERLIN begrüßt dies: Wir halten es für dringend geboten, die Kindertagesstätten als Bildungseinrichtungen zu stärken.

Es müssen alle Anstrengungen unternommen werden, um Chancenungleichheiten bei Kindern durch frühe und umfassende Bildung und Förderung entgegenzuwirken. Neben der Qualitätsentwicklung und -sicherung ist es deshalb besonders wichtig, den Kitabesuch von Kindern zu fördern.

Nach Auffassung der GEW BERLIN ist das KitaFöG wenig geeignet, diese Ziele zu erreichen. Den Kindertagesstätten müssen die Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, die erforderlich sind, um den anspruchsvollen Aufgaben gerecht zu werden.

DER ANSPRUCH AUF EINEN KITA-PLATZ

Gegenüber dem geltenden Recht (Kita-Gesetz und KitaVerfVO) enthält das KitaFöG Bestimmungen, die eine Einschränkung des Anspruches auf einen Kita-Platz beinhalten.

Nach Kita-Gesetz § 1 Abs. 1 hat "jedes Kind ... vom vollendeten dritten Lebensjahr ... bis zum Schuleintritt Anspruch auf Förderung und Betreuung in einer Tageseinrichtung. Kinder, die während des Betreuungsjahres das dritte Lebensjahr vollenden, können bereits zu Beginn des Betreuungsjahres aufgenommen werden". Im KitaFöG § 4 Abs.1 wird dieser Rechtsanspruch von Kindern vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt auf eine Halbtagsförderung eingeschränkt.

Der bisherige Anspruch von Zweijährigen, zu Beginn des Kitajahres aufgenommen zu werden, wird eingeschränkt auf diejenigen Kinder, für die eine Förderung für die sprachliche Integration erforderlich ist. Auch wenn ein festes Kitajahr als Grundlage für die Anmeldefristen nicht mehr gegeben ist, fordert die GEW BERLIN, diese Einschränkung ebenso wie die Reduzierung des Rechtsanspruchs zurückzunehmen.

Der Betreuungsumfang soll auch nach dem KitaFöG im Wesentlichen in Abhängigkeit vom Betreuungsbedarf der Eltern (Berufstätigkeit, Ausbildung oder Arbeitssuche) gewährt werden. Eine an diesen Bedarfskriterien orientierte Bedarfsfeststellung widerspricht dem Bildungsanspruch des Kindes und auch den in § 1 KitaFöG definierten Aufgaben und Zielen. Kinder von Erwerbslosen haben denselben Bildungsanspruch wie Kinder berufstätiger Eltern. Die GEW BERLIN fordert, dass sowohl der Betreuungsumfang als auch der Betreuungsbedarf am Kind orientiert sein müssen.

DIE PERSONALAUSSTATTUNG

In § 11 KitaFöG sind die allgemeinen Grundlagen für die Personalausstattung enthalten. Im Wesentlichen sind sie identisch mit den Vorgaben von § 11 Kita-Gesetz. Allerdings wurde mit dem KitaFöG noch nicht die Rechtsverordnung vorgelegt, die nähere Ausführungen über die Personalausstattung beinhaltet.

Mit der derzeitigen Stellenausstattung sind die Qualitätsanforderungen gemäß § 1 des KitaFöG nicht zu erfüllen. Die GEW BERLIN fordert deshalb ausdrücklich, für

- Vor- und Nachbereitung
- Fortbildung
- Dokumentation der Bildungsverläufe
- individuelle Sprachförderung

zusätzliche Personalmittel bereit zu stellen. Außerdem muss die Absenkung der Leitungsfreistellungen zurückgenommen werden. § 13 des KitaFöG sieht vor, dass eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung abgeschlossen werden soll. Inhalte und Bestandteile der Qualitätsentwicklungsvereinbarung müssen sich in der Personalausstattung der Kindertagesstätten widerspiegeln.

BESONDERE ANGEBOTE FÜR KINDER MIT BEHINDERUNGEN

Der Gesetzentwurf sieht eine Einschränkung der Förderung von Kindern mit Behinderungen vor. So soll künftig für behinderte Kinder nur dann zusätzliches Personal bereitgestellt werden, wenn vom Jugendamt festgestellt wird, dass aufgrund der Behinderung ein besonderer Förderbedarf besteht. Die GEW BERLIN hält die bisherige Ausstattung mit zusätzlichem Personal für Kinder mit Behinderungen (entsprechend der gesetzlichen Vorgaben) auch weiterhin für sinnvoll, damit dem besonderen Förderungsbedarf Rechnung getragen und die gemeinsame Erziehung gefördert wird. Aus fachlicher Sicht ist für uns besonders fraglich, wer mit welcher Qualifikation nach welchen Kriterien über einen solchen

Förderungsbedarf entscheidet. Der Anspruch auf zusätzliches Personal soll künftig nur befristet gewährt werden.

TAGESPFLEGE

Die Tagespflege erfährt im Entwurf des KitaFöG eine deutliche Aufwertung. § 7 Abs. 2 KitaFöG bezeichnet die Tagespflege als "besonders geeignetes Angebot" für Kinder bis zum vollendeten zweiten Lebensjahr. Die Jugendämter sollen die Eltern auf diese Angebote aufmerksam machen und deren Vermittlung unterstützen. Die GEW BERLIN sieht die Kindertagesstätte als besonders geeignetes Angebot auch für Kinder bis zwei Jahren.

DIE ORGANISATION DER TAGESEIN-RICHTUNGEN IN STÄDTISCHER VER-ANTWORTUNG

§ 20 KitaFöG regelt, dass das Land Berlin seine eigenen Tageseinrichtungen in Form von bis zu 5 Eigenbetrieben organisiert. Grundlage soll das Eigenbetriebegesetz in der jeweils geltenden Fassung sein. Davon kann (bezüglich des Trägerorgans, der Aufsicht, Zusammensetzung, Besetzung und der Aufgaben der Organe) abgewichen werden soweit dies in den spezifischen Aufgaben und der Organisationsnotwendigkeit insbesondere bei der Gründung gemeinsamer bezirklicher Eigenbetriebe begründet ist. Ferner räumt der Gesetzentwurf die Möglichkeit ein, dass die Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform umgewandelt werden.

Die Möglichkeit der Umwandlung der Eigenbetriebe in eine andere Rechtsform sollte aus Sicht der GEW BERLIN nicht im Gesetz festgeschrieben werden. Wir befürchten, dass damit die Eigenbetriebe von vornherein als Durchgangsstation angesehen werden, denen keine echte Chance eingeräumt wird. Den Einrichtungen sollte die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Umstrukturierungsprozess der Berliner Kitalandschaft, der von allen Beteiligten sehr viel verlangt, in Ruhe und Sicherheit arbeiten zu können.

QUALITÄTSVEREINBARUNG

Nach § 13 KitaFöG sollen zwischen der zuständigen Senatsverwaltung für Jugend und Familie und den Spitzenverbänden der Träger von Tageseinrichtungen der freien Jugendhilfe unter Beteiligung der Eigenbetriebe verbindliche Vereinbarungen über die Qualitätssicherung und -entwicklung der Tageseinrichtungen für Kinder abgeschlossen werden. Inhalt der Qualitätsvereinbarung soll die Umsetzung des Berliner Bildungs-

programms in den Tageseinrichtungen für Kinder sein.

Die Verhandlungen über eine solche Qualitätsvereinbarung haben bereits begonnen. An ihnen sind auch die Gewerkschaften beteiligt. Die GEW BERLIN fordert deshalb, in § 13 KitaFöG aufzunehmen, dass die Qualitätsvereinbarung auch mit den Gewerkschaften abzuschließen ist. Qualitätsentwicklung und -sicherung wird von den sozialpädagogischen Fachkräften getragen, sie berührt deren Arbeitsbedingungen in hohem Maße: Eine Beteiligung der Gewerkschaften ist deshalb aus unserer Sicht erforderlich.

LEISTUNGSVEREINBARUNG UND FINANZIERUNG

Träger sollen künftig nur finanziert werden, wenn sie der Qualitätsentwicklungsvereinbarung nach § 13 beigetreten sind, die daraus folgenden Verpflichtungen einhalten und auf Anforderung der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung dieser gegenüber eine unabhängige Evaluation gewährleisten (§ 23 Abs. 3). Die Finanzierung der Tageseinrichtungen soll auf Grundlage einer einheitlichen Leistungsvereinbarung zwischen dem Land Berlin und den Trägern der freien Jugendhilfe erfolgen. Die Betriebskosten sollen durch eine Kostenerstattung des Landes Berlin, einer angemessener Eigenleistung des Trägers und einer Kostenbeteiligung der Eltern gedeckt werden. Die Tageseinrichtungen der Eigenbetriebe sollen nach den gleichen Grundsätzen finanziert werden.

Die GEW BERLIN empfiehlt, bei der Anwendung der Finanzierungsregelungen auf die Eigenbetriebe eine Übergangsregelung zu schaffen, um eine Stabilisierung der Eigenbetriebe zu gewährleisten. Dies erscheint vor allem in Hinblick auf die Eigenbeteiligung (derzeit 9 %) erforderlich. Da die Eigenbetriebe aufgrund der Alterstruktur des Personals höhere Kosten haben, ist dies aus unserer Sicht gerechtfertigt.

Für die Finanzierung der Plätze erhalten die Jugendämter im Rahmen der bezirklichen Globalsumme die Mittelausstattung (§ 23 Abs. 1). Ob ein solches Finanzierungssystem funktioniert, hängt nicht zuletzt davon ab, ob den Bezirken ausreichende Mittel für Kita-Plätze zur Verfügung gestellt werden, die zudem innerhalb des bezirklichen Budgets zweckgebunden sein müssten. Sollte dies nicht der Fall sein, sind Probleme absehbar. Eine restriktive Bedarfsfeststellung durch die Jugendämter ist vor allem

bei den "weichen" Ansprüchen (z.B. "besonderer Förderbedarf") zu befürchten.

EINFÜHRUNG EINES GUTSCHEIN-SYSTEMS

Im Land Berlin soll ein Gutscheinsystem eingeführt werden. Von den Jugendämtern erhalten die Eltern einen Gutschein für einen Kita-Platz. Sie suchen sich eine Einrichtung ihrer Wahl. Voraussetzung für das Funktionieren des Gutscheinsystems ist allerdings ein Berlinweites IT-Verfahren (§ 7 Abs. 9), das eine erfolgreiche Probephase bestanden hat. Die GEW BERLIN befürchtet, dass dieses Verfahren in Berlin überstürzt und ohne Schaffung der entsprechenden Voraussetzungen eingeführt wird.

ELTERNBEITRÄGE

Der Referentenentwurf sieht zwar erfreulicherweise keine Erhöhung der Elternbeiträge vor – die Chance wird allerdings auch nicht genutzt, um den Besuch der Einrichtungen durch eine Reduzierung der Beiträge zu fördern. Grundsätzlich fordert die GEW BERLIN den Nulltarif für Kitas bzw. Horte. Als Übergangsregelung sollte mindestens ein Stufenplan entwickelt werden, wie dieses Ziel zu erreichen ist.

Der Gesetzentwurf enthält eine Ermächtigung für die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Sport, ab dem 1. August 2006 die Beteiligung an den Kosten und die Höhe der Kosten für ein im Angebot enthaltenes Mittagessen durch Rechtsverordnung zu regeln. Die GEW BERLIN befürchtet, dass diese Ermächtigung vom Land Berlin dazu benutzt wird, aus der Subventionierung des Essens auszusteigen. Die GEW BERLIN spricht sich für eine klare gesetzliche Vorgabe aus, die die Subventionierung des Essens mindestens in bisheriger Höhe regelt. Angesichts der gesundheitlichen Situation vieler Kinder in dieser Stadt erscheint eine gesetzliche Regelung gerechtfertigt, die die Kostenfreiheit des Mittagessens für Kinder gewährleistet, die in wirtschaftlich ungünstigen Verhältnissen leben.

WEITERE INFOS

In diesem Info können nicht alle neuen Regelungen des Referentenentwurfs erläutert werden. Weitere Informationen sind zu finden auf der Internetseite der GEW BERLIN www.gewberlin.de. Das Info über die Neuregelungen im Schulgesetz ist für Mitglieder außerdem in der Geschäftsstelle der GEW BERLIN erhältlich.

V.i.S.d.P.: GEW BERLIN, Referat F, Ahornstr. 5, 10787 Berlin Tel.: (030) 21 99 93-0, Email: referatf@gew-berlin.de